

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Der Insektenschutz steht hierbei besonders im Mittelpunkt der Regelungen.

Insekten nehmen eine zentrale Rolle im Ökosystem ein. Sie stellen nicht nur einen wichtigen Teil des Artenreichtums unseres Ökosystems dar, sondern sind zugleich für viele Arten eine wichtige Grundlage in der Nahrungskette. Vom Zustand der Insektenpopulationen sind daher zahlreiche weitere Arten abhängig. Mit dem Rückgang der Insekten fehlen zudem zahlreiche Bestäuber. Insbesondere die Wildbienen übernehmen diese Aufgabe ohne weitere Kosten für den Menschen. Der Verlust an Bestäubern hat daher unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft.

Die Ursachen des Artensterbens sind vielfältig. Als mitursächlich gelten unter anderem der Verlust von Lebensraum und Strukturen in der Landschaft, der Klimawandel, Stoffeinträge aus der Industrie, eine intensivere Landnutzung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Bekämpfung der Ursachen muss daher alle relevanten Bereiche umfassen.

Der größte Teil unserer Arten ist abhängig von der über Jahrhunderte geschaffenen und bewirtschafteten Kulturlandschaft in unserem Land, die wir gerade auch in ihrer Vielfalt erhalten wollen. Daher ist ein Erhalt der Arten nur möglich, wenn zugleich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft stimmen, damit auch künftig eine Landbewirtschaftung zum Wohle der Arten und zum Wohle der Menschen möglich ist.

Artenschutz darf aber nicht nur im ländlichen Bereich stattfinden. Insgesamt bedarf es zur Bewältigung dieser Aufgabe einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung. Alle Teile der

Gesellschaft – Akteure, Entscheidungsträger, Handel und jeder einzelne Bürger insbesondere in der Verantwortung als Verbraucher – müssen sich dieses Problems bewusst werden und zur Lösung beitragen. Der öffentlichen Hand kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

II. Inhalt

Die Artenvielfalt soll im Wesentlichen durch Implementierung folgender Inhalte im NatSchG gestärkt werden:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern (Artikel 1 Nummer 1)
- Verankerung der besonderen Verantwortung der öffentlichen Hand für den Artenschutz und insektenfreundliche Gestaltung von öffentlichen Grünflächen (Artikel 1 Nummer 2)
- Reduktion der insektenschädlichen Lichtverschmutzung durch Regelungen zur Fassadenbeleuchtung von baulichen Anlagen der öffentlichen Hand, zur Beleuchtung im Außenbereich sowie zur Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung (Artikel 1 Nummer 5)
- Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur insektenfreundlichen Gestaltung von Gartenanlagen, insbesondere zur Vermeidung der Anlage sogenannter „Schottergärten“ (Artikel 1 Nummer 6)
- Verbindliche Vorgaben für die Umsetzung des Biotopverbunds in zeitlicher und quantitativer Hinsicht unter Beteiligung der Kommunen (Artikel 1 Nummer 7)
- Regelungen zur Erhaltung von Streuobstbeständen (Artikel 1 Nummer 8)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 9)

- Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 10)

Um die Artenvielfalt in Baden-Württemberg auf breiter Basis zu stärken und den Belangen des Artenschutzes in umfassender Weise gerecht zu werden, erfolgen neben den genannten Änderungen im NatSchG umfangreiche Anpassungen des LLG, sodass die gemeinsam mit Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden erarbeiteten Anforderungen an den gesetzlichen Schutz der Biodiversität umgesetzt werden.

Es werden Definitionen für Streuobstbestände, Refugialflächen und den Integrierten Pflanzenschutz aufgenommen und die Anforderungen für die Umsetzung der Bestimmungen präzisiert. In den Bereichen Bildung und Forschung werden Grundlagen für die besondere Berücksichtigung der Biodiversität geschaffen, ebenso wie in den Bereichen Vermarktung und Ernährung.

Zahlreiche Studien belegen, dass die Artenvielfalt mit ökologischer Bewirtschaftung verbessert werden kann. Damit leistet ein erhöhter Anteil ökologischer Bewirtschaftung einen Beitrag zur Artenvielfalt und Biodiversität in Baden-Württemberg. Darüber hinaus werden auch in ökologisch wirtschaftenden Betrieben direkt wirksame Maßnahmen für mehr Artenvielfalt und Biodiversität umgesetzt.

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau wird gleichzeitig ein Beitrag zur generellen Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln erbracht.

III. Alternativen

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen ist angesichts des dramatischen Rückgangs der Artenvielfalt nicht zielführend. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, das Artensterben in Baden-Württemberg zu stoppen. Daher sind zusätzliche Anstrengungen nötig und die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen müssen im Hinblick auf ihre Wirkung effektiver gestaltet werden. Bestehende Wissenslücken müssen geschlossen werden. Die Initiative „Rettet die Bienen“ hat hierzu für das Land Baden-Württemberg wichtige Ansatzpunkte aufgezeigt.

Das vorliegende Änderungsgesetz greift daher die einzelnen Anliegen des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens der Initiative „Rettet die Bienen“ zum Artenschutz in Baden-Württemberg zu wesentlichen Teilen auf und entwickelt diese weiter. Dadurch werden der Schutz und vor allem auch die Stärkung der Artenvielfalt in Baden-Württemberg insgesamt auf eine breitere gesellschaftliche Basis gestellt und insbesondere die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft in einer angemessenen Weise zum Ausgleich gebracht.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die durch die Gesetzesänderung angestrebten Ziele werden mit finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt verbunden sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können sie jedoch nicht beziffert werden. Die Finanzierung ist vorrangig im Rahmen der vorhandenen Mittelansätze abzudecken bzw. über Umschichtungen in den Einzelplänen darzustellen.

Der Landtag hat am 18. Dezember 2019 in dritter Lesung den Staatshaushaltsplan für die Jahre 2020/2021 beschlossen. Folgende Mittel stehen dabei für die Umsetzung der konkretisierten Eckpunkte zur Verfügung:

Bereich des MLR:

Themenbereich	Gesamtvolumen 2020/2021
FAKT	10 Mio. €
Investitionsförderung (insb. Technik)	7 Mio. €
Steigerung ökol. Landbau insb. Aktionsplan „Bio aus BW“	9 Mio. €
Marketing Regionale Produkte	2 Mio. €
Demonstrationsbetriebe zur PSM-Reduktion	0,5 Mio. €
Biodiversitätspfade	2,5 Mio. €
Kommunale Blühflächen	5 Mio. €
Streuobstkonzepion	7 Mio. €
Summe	43 Mio. €

Darüber hinaus sind für Beratung Pflanzenschutz und Ökolandbau bis zu 20 zusätzlichen Stellen im Einzelplan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgesehen.

Bereich des UM:

Themenbereich	Gesamtvolumen 2020/2021
Ausbau Biotopverbund	12 Mio. €
Erweiterung der Förderung der Pflege von Streu- obst nach Landschaftspflegeleitlinie	3 Mio. €
Pflege und Aufwertung von FFH- Lebensraumtypen	4 Mio. €
Summe	19 Mio. €

Über etwaige Mehrbedarfe ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

V. Erfüllungsaufwand

Sowohl für die Wirtschaft als auch die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger führt die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zu einem in verschiedener Hinsicht erhöhten Erfüllungsaufwand. Dieser erhöhte Erfüllungsaufwand ist in Anbetracht der dringenden Erforderlichkeit von Maßnahmen gegen das Artensterben aber gerechtfertigt und steht damit keinesfalls außer Verhältnis. Der Aufwand, den beispielsweise ein dauerhafter Verlust der Bestäubungsleistungen von Insekten für die Landwirtschaft mit sich brächte, wäre um ein Vielfaches höher. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes (der unmittelbaren bezifferbaren Folgen des Gesetzes) erfolgt nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung¹.

Für die **Bürgerinnen und Bürger** führt die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 73,25 Stunden pro Jahr.

¹ Statistisches Bundesamt, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, 3. Fassung, Dezember 2018.

Für die **Wirtschaft** entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,11 Millionen Euro und zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,56 Millionen Euro.

Für die **Verwaltung** auf Landesebene inklusive Kommunen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,68 Millionen Euro und zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 11,6 Millionen Euro.

Erfüllungsaufwand					
NatSchG					
	Verwaltung (in Mio. €)		Wirtschaft (in Mio. €)		Bürgerinnen und Bürger (in h)
	einmalig	jährlich	einmalig	jährlich	
§ 1a	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 18 Abs. 1	0,166	0,035	0,0	0,0	0,0
§ 18 Abs. 2, 3	0,0	0,075	0,0	0,0	0,0
§ 21 Abs. 1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 21 Abs. 2	0,013	-0,27	0,0	0,0	0,0
§ 21 Abs. 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 21 Abs. 5	0,0	0,077	0,0	0,0	0,0
S. 2					
§ 21a	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 22	0,0	5,8	0,0	0,0	0,0
§ 33a Abs. 1, 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 33a Abs. 2	0,0	0,06	0,0	0,003	66
§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	0,0	0,02	0,11	1,47	0,0
§ 34 Abs. 1 S. 2, 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 34 Abs. 2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 34 Abs. 3	0,0	0,005	0,0	0,0	7,25
§ 34 Abs. 4	0,0	0,019	0,003	0,0	0,0
§ 34a	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 58	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 62	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

§ 69	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt (gerundet)	0,179	5,821	0,113	1,473	73,25
LLG					
	Verwaltung (in Mio. €)		Wirtschaft (in Mio. €)		Bürgerinnen und Bürger (in h)
	einmalig	jährlich	einmalig	jährlich	
§ 16 Abs. 2	0,0	0,098	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 2 Nr. 1	0,0	0,041	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 2 Nr. 2	0,0	1,657	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 2 Nr. 3	0,0	0,147	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 2 Nr. 4	0,0	0,654	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 3 , § 17 a Abs. 5	1,2	1,62	0,0	0,0	0,0
§ 17 a Abs. 4, § 17 a Abs. 5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 17 b Abs. 2	0,0	0,11	0,0	0,0	0,0
§ 17 b Abs. 3	0,0	0,727	0,0	0,08	0,0
§ 17 b i.V. § 8 Abs. 4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 17 b Abs. 4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 17 c Abs. 1	2,3	0,74	0,0	0,0	0,0
§ 17 c Abs. 2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 17 d	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt (gerundet)	3,5	5,8		0,08	0,0

Im Einzelnen:

NatSchG

§ 1a – Artenvielfalt

Die Norm erzeugt unmittelbar keinen messbaren Erfüllungsaufwand, da es sich um eine konkretisierende Zielbestimmung in Ergänzung zu § 1 Abs. 2 BNatSchG handelt.

§ 2 – Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur

Die Vorschrift erzeugt weder für die Wirtschaft noch für die Bürgerinnen und Bürger einen Erfüllungsaufwand, da ausschließlicher Normadressat die öffentliche Hand ist. Doch auch für die Verwaltung entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand, da die Grünflächengestaltung und -pflege ohnehin ein stetig wiederkehrender bzw. laufender Vorgang ist (sog. Sowieso-Kosten), bei dem die Neuregelung nun berücksichtigt werden muss. Etwaige Mehrkosten für die Anfangsplanung werden regelmäßig unterjährig durch einen verringerten Pflegeaufwand, insbesondere im Hinblick auf die Mahd, ausgeglichen werden.

§ 7 – Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die Regelung erzeugt keinen Erfüllungsaufwand, da die ohnehin schon zu vermittelnden Lehrinhalte und Beratungsangebote fokussiert werden und die Lehrkräfte hierzu bereits über ausreichende Kenntnisse verfügen.

§ 18 – Kompensationsverzeichnis

Die Norm erzeugt weder für die Wirtschaft noch für die Bürgerinnen und Bürger einen Erfüllungsaufwand, weil ausschließlicher Normadressat die Verwaltung ist. Für die Verwaltung entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,166 Mio. € sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,11 Mio.€.

Der Erfüllungsaufwand entsteht einerseits einmalig für die Implementierung sowie andererseits jährlich für die fortlaufende Betreuung. Des Weiteren setzt er sich aus Personal- und Sachkosten zusammen.

Entscheidend ist, dass aufgrund der Änderung des § 18 lediglich eine Erweiterung – von der LUBW wird bereits eine nicht-öffentliche Software zur Erfüllung der Pflicht nach § 18

NatSchG betrieben - der Kompensationsplattform erforderlich wird, weshalb von einem Mehraufwand von 1/12 desjenigen Erfüllungsaufwandes ausgegangen wird, der für die komplette Neueinführung erforderlich wäre.

Absatz 1

Zur Neueinführung der Kompensationsplattform bedarf es einer gD-Stelle für die Dauer von 3 Jahren mit Kosten iHv. 195.840,00 € sowie einer hD-Stelle ebenfalls für 3 Jahre mit Kosten iHv. 290.400,00 €, mithin insgesamt 486.240,00 €. Folglich belaufen sich die einmaligen Personalaufwandskosten für die Erweiterung – $1/12 \times 486.240,00 \text{ €}$ - auf rund 41.000,00 €.

Der einmalige Sachaufwand für die Neueinführung der Plattform beträgt 1,5 Mio. €, mithin 125.000 € für die Erweiterung.

Die fortlaufende Betreuung der Plattform erfordert den Einsatz von einer gD- und einer hD-Kraft. Der jährliche Personalaufwand beläuft sich somit im Falle der kompletten Neueinführung auf $65.280 \text{ €} + 96.800 \text{ €} = 162.080 \text{ €}/12 = 13.506,66 \text{ €}$, gerundet 14.000 €.

Der jährliche Sachaufwand für den Betrieb der kompletten Plattform beträgt $250.000 \text{ €}/12 = 20.833,33 \text{ €}$, gerundet 21.000 €.

Absätze 2 und 3

§ 18 Abs. 2 NatSchG-E konkretisiert die Eintragungspflicht der Kommunen, die aber in § 18 NatSchG „alt“ bereits angelegt war.

Die LUBW hat die bestehende Software betreut und hätte auch die Plattform nach § 18 NatSchG „alt“ weiterhin betreut und Datenhaltung betrieben. Dass die Plattform nun öffentlich wird, erzeugt keinen nennenswerten Mehraufwand. Vor diesem Hintergrund wird ein Erfüllungsaufwand nur für die Erweiterungen des § 18 Abs. 3 NatSchG (dahingehende Anpassung der Kompensationsplattform) gesehen.

§ 18 Abs. 3 NatSchG-E wurde ergänzt um Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und Maßnahmen zur Schaffung eines ökologischen Mehrwertes bei Flurneuordnungsverfahren.

Der Erfüllungsaufwand zum Vollzug der erforderlichen neu eingefügten Meldepflichten bei der Verwaltung besteht ausschließlich aus dem jährlichen Personalaufwand für die Vornahme der Meldungen, weil ein zusätzlicher Sachaufwand nicht entstehen wird.

Im Durchschnitt entsteht pro Fall ein Zeitaufwand von etwa 0,4 Stunden, bei einem Stundenlohn von 40,80 € (gD-Stelle) kostet mithin jede Einzelfallentscheidung 16,32 €. Bei einer jährlichen Fallzahl von 4.568 ergibt sich somit ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 74.549,76 €, gerundet 75.000 €.

§ 21 – Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelstrahler

Absatz 1 S. 1 und 2

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine ermessenslenkende Vorschrift, sodass kein unmittelbarer messbarer Erfüllungsaufwand entsteht. Zweck der Regelung ist, neue Beleuchtungsanlagen im Außenbereich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Absatz 1 S. 3

Es entsteht allenfalls ein sehr geringer Erfüllungsaufwand, da nur ein geringer Anteil der Landesfläche betroffen und die Regelung nur bei Neuanlagen anwendbar ist. Ein Aufstellen von Beleuchtungsanlagen auf den in der Vorschrift genannten geschützten Flächen ist nur höchst ausnahmsweise zu erwarten. Ein Hineinstrahlen in diese Flächen kann bei Beachtung einfacher Vorkehrungen im Rahmen der Neuaufstellung (Lichtstärke, Abstrahlwinkel) ohne ersichtlichen Mehraufwand vermieden werden. Denkbar sind allenfalls wenige Ausnahmefälle, in denen sich insbesondere aufgrund der Verkehrssicherheit ein Hineinstrahlen nicht verhindern lassen mag, in diesen Fällen wird die erforderliche Ausnahmegegenehmigung mit geringem Aufwand erteilt werden. Auf die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wird verzichtet.

Absatz 2

Die Einführung dieser Vorschrift führt zu Minderaufwendungen bei der Verwaltung, da lediglich die öffentliche Hand angesprochen ist. Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sind nicht betroffen.

Die Minderaufwendungen (Sachaufwand) der Verwaltung aus der Stromersparnis belaufen sich auf 0,27 Mio. € jährlich.

Darüber hinaus resultiert aus den Neuerungen ein einmaliger Umstellungsaufwand (Sachaufwand) der Verwaltung für die Programmierung der Zeitschaltung der Beleuchtungsanlagen von 0,013 Mio. €.

Für die Schätzung der Stromkosten waren die Anzahl der beleuchteten öffentlichen Gebäude, die Anzahl der einzelnen Strahler pro Gebäude, die Änderung der Zeitdauer der Anstrahlung sowie die Stromkosten zu ermitteln. Nach Gesprächen des Statistischen Landesamtes mit Experten wird angenommen, dass je 100.000 Einwohner durchschnittlich von ca. 15 öffentlichen Gebäuden, landesweit somit 1.663 Gebäuden ausgegangen werden kann, deren Fassaden nachts beleuchtet werden. Durchschnittlich werden dafür 10 einzelne Strahler mit einer Leistung von je 80 Watt benötigt (Strompreis 22,2 Cent pro kWh).

Pro Gebäude werden pro Jahr ca. 900 Stunden Beleuchtung eingespart. Dies entspricht etwa 2,5 Stunden pro Tag. Diesem Wert liegt die Annahme zugrunde, dass in der Regel bereits heute spätestens ab Mitternacht die Beleuchtung abgeschaltet wird. Im Sommerhalbjahr wird die Beleuchtung bislang durchschnittlich um 21 Uhr eingeschaltet, sodass hier drei Stunden Beleuchtung pro Tag entfallen, im Winterhalbjahr entfällt die Beleuchtung zwischen 22 und 24 Uhr, also zwei Stunden pro Tag.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Durchführung der Anpassung (Programmierung der Zeitschaltung der Beleuchtungsanlagen) ist nach älteren (50 %) und neueren Beleuchtungsanlagen (50 %) zu differenzieren. Die älteren Anlagen werden regelmäßig von Hand auf die sich im Jahresverlauf ändernden Bedingungen (insbesondere im Falle der Zeitumstellung) umgestellt. Insofern fällt hier kein Erfüllungsaufwand an, da es sich um

„Sowieso-Kosten“ handelt. Bei den neueren Anlagen ist nach Auskunft von Experten gegenüber dem Statistischen Landesamt eine halbe Stunde Arbeitsaufwand realistisch. Die Tätigkeiten werden von Mitarbeitern im mittleren Dienst ausgeführt.

Dies führt zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 13395 €, gerundet 0,013 Mio. € (832 Gebäude x 0,5 Stunden x 32,20 Euro pro Stunde).

Absatz 3 S. 1 und 2

Kein Erfüllungsaufwand feststellbar, da die insektenfreundliche Beleuchtung nicht teurer ist als die weniger insektenfreundliche Beleuchtung. Bei der Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen fallen somit lediglich Sowieso-Kosten an.

Absatz 3 S. 3

Es wird von einem allenfalls sehr geringen Erfüllungsaufwand ausgegangen. Zentraler Faktor ist hierbei die Lebensdauer der Leuchtmittel, die in aller Regel 10 Jahre nicht überschreitet. Eine Vielzahl der heute für die innerörtliche Straßenbeleuchtung verwendeten Leuchtmittel (effiziente warmweiße LED-Beleuchtung) ist bereits zugleich insektenfreundlich. Soweit heute nicht insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden, ist davon auszugehen, dass ihre Lebensdauer in weit über 90 Prozent der Fälle vor dem 31.12.2029 beendet sein wird, sodass die betroffenen Beleuchtungsanlagen bereits vor dem Stichtag auf insektenfreundliche Beleuchtung umgerüstet werden. Soweit zum 31.12.2029 noch Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, die nicht den Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung entsprechen, dürfte ein Großteil dieser Beleuchtungsanlagen nicht der Umstellungsverpflichtung unterliegen, da diese nur insoweit besteht, als Gründe der öffentlichen Sicherheit (insb. Verkehrssicherheit) dem nicht entgegenstehen. Für den verbleibenden sehr geringen und nicht hinreichend quantifizierbaren Anteil wurde von der Berechnung eines Erfüllungsaufwandes abgesehen.

Absatz 5 S. 2

Die Norm regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen von Absatz 2.

Für die Antragstellung und Bescheidung der Anträge entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) bei der Verwaltung in Höhe von 76.500 €.

Die Gebäudezahl beträgt insgesamt 1.663. Nach eigener Schätzung wird aufgrund der touristischen und kulturellen Belange der Betroffenen davon ausgegangen, dass für 75 % der Objekte im Durchschnitt alle 2 Jahre ein Ausnahmeantrag gestellt wird. Die Fallzahl beträgt somit 624, bei 1,5 Stunden pro Fallbearbeitung sowohl auf Antragsteller- als auch auf Bescheiderseite durch eine gD-Stelle entsteht ein Aufwand von gerundet 76.500 € pro Jahr.

§ 21a – Gartenanlagen

Die Regelung erzeugt keinen Erfüllungsaufwand, da bestehende Vorgaben aus § 9 Absatz 1 LBO im naturschutzrechtlichen Kontext verankert werden.

§ 22 – Biotopverbund

Die Norm erzeugt für die Erreichung des Flächenziels einen Erfüllungsaufwand ausschließlich bei der Verwaltung, wohingegen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft nicht betroffen sind.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung besteht hierbei ausschließlich aus Sachaufwandskosten und beträgt insgesamt 5,8 Mio. €.

Der Sachaufwand besteht einerseits aus Planungs- und Maßnahmekosten und andererseits aus Mitteln für Personal bei den Landschaftserhaltungsverbänden, welcher ebenfalls als Sachaufwand bewertet werden muss, da keine unmittelbaren Stellen in der Verwaltung geschaffen werden, da die Landschaftserhaltungsverbände als Vereine organisiert sind.

In Baden-Württemberg besteht eine 3.575.134 ha Offenlandfläche abzüglich der 1.369.832 ha Waldfläche sowie der 513.984 ha Siedlungs-/Verkehrsfläche verbleibt eine Offenlandfläche von 1.691.318 ha, von welcher nunmehr bis 2030 insgesamt 15 %, mithin 253.697 ha dem Biotopverbund anwachsen sollen. Die Planungs- und Maßnahmekosten betragen nach Erfahrungswerten der LUBW aus Modellprojekten pro ha etwa 140 €.

Somit belaufen sich die gesamten Planungs- und Maßnahmekosten bis 2030 auf insgesamt 35.517.580 € und die jährlichen auf gerundete 3,6 Mio. €.

Des Weiteren werden Mittel für 33 gD-Stellen bei den Landschaftserhaltungsverbänden nötig sein, wodurch sich der jährliche Sachaufwand für Personal auf 2,2 Mio. € belaufen wird.

§ 33a – Erhaltung von Streuobstbeständen

Absatz 1

Kein Erfüllungsaufwand ersichtlich, da ermessenslenkende Vorschrift. Es werden keine konkreten Erhaltungsmaßnahmen vorgeschrieben, die zu einem Mehraufwand führen könnten.

Absatz 2

Es entsteht Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung (Antragsteller- und Antragsgegner), der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern.

Ausgehend von aktuellen Untersuchungen der LUBW zu den Streuobstbeständen in Baden-Württemberg und den darin ermittelten Bestandszahlen wird unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestandsgröße von 255 Anträgen im Jahr ausgegangen. Dabei wird angenommen, dass der Flächendruck vor allem durch die Ausweisung neuer Baugebiete zunimmt. Deswegen entfallen 25 % von Anträgen auf Bürgerinnen und Bürger (private Stückerseigentümer), 25 % auf die Wirtschaft (landwirtschaftliche Betriebe) und 50 % auf die Verwaltung (Gemeinden).

Bei der Verwaltung entsteht daher ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) von 0,06 Mio. €.

Bürgerinnen und Bürger müssen für die Antragstellung unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Antragstellung im Jahr insgesamt 66 Stunden aufwenden.

Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den Personalkosten für die Beantragung von Ausnahmen und beträgt 0,003 Mio. €.

Absatz 3

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Norm § 15 BNatSchG präzisiert, aber keine neuen Verpflichtungen postuliert.

§ 34 – Verbot von Pestiziden

Absatz 1 S. 1 Nr. 1

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Informationspflichten in Bezug auf die neue Regelung für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten.

Der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird die von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) ermittelte Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten zugrunde gelegt (2.064). Der ermittelte Zeitaufwand von durchschnittlich 2,86 Stunden pro Betrieb wird mit dem in der Lohnkostentabelle Wirtschaft ausgewiesenen Durchschnittsstundensatz für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (18,80 Euro) multipliziert:

Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft:

$2,86 \text{ h} \times 18,80 \text{ Euro} \times 2.064 = 110.977,16 \text{ Euro}.$

Es entsteht außerdem ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten durch das gesetzliche Pflanzenschutzmittelverbot. Vom Pflanzenschutzmittelverbot in Naturschutzgebieten sind insgesamt rd. 25.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen. Diese wurden entsprechend den Auskünften des zuständigen Fachreferats beim MLR in drei Flächenkategorien eingeteilt: Ackerkulturen, Grünland und Sonderkulturen:

Ackerkulturen

Erfüllungsaufwand (über eine Fruchtfolge gerechnet):

rd. 2.500 ha x 500 Euro/ha = 1,25 Mio. Euro.

Bei vielen Kulturen ist mit erheblichen Ertragsrückgängen bzw. mit Qualitätseinbußen zu rechnen (Bsp. Getreide). Bei verschiedenen Ackerkulturen (z.B. Kartoffeln) dürfte ein Anbau nicht mehr möglich sein, da die Erzeugung von marktfähiger Ware ohne Pflanzenschutzmittel nicht zu erreichen ist.

Grünland

Erfüllungsaufwand:

rd. 22.000 ha x 10 €/ha = 220.000 Euro.

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz spielt auf Grünland nur eine untergeordnete Rolle. Allerdings werden bei stark verunkrauteten Flächen und bei der Neuanlage von Grünland Pflanzenschutzmittel eingesetzt.

Sonderkulturen

Kein messbarer Erfüllungsaufwand.

Bei den Sonderkulturen, die ohnehin nur einen sehr geringen Anteil der landwirtschaftlichen Flächen in Naturschutzgebieten einnehmen, ist davon auszugehen, dass für den weit überwiegenden Teil der Anbauflächen in Naturschutzgebieten Ausnahmemöglichkeiten gefunden werden.

Hinsichtlich entstehender Ertragseinbußen wird davon ausgegangen, dass entgangene Gewinne nicht zum Erfüllungsaufwand zählen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe die infolge des Pflanzenschutzmittelverbots eventuell entstehenden Ertragseinbußen durch diverse innerbetriebliche Anpassungsmaßnahmen (z.B. Flächentausch, alternative Nutzungsarten) erheblich mindern können.

Absatz 1 S. 2 und 3

Für landwirtschaftliche Betriebe (Wirtschaft) besteht bereits jetzt grundsätzlich die Pflicht, nach den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes zu wirtschaften. Durch die Neuregelung (Einführung zusätzlicher landesspezifischer Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz) entsteht gegebenenfalls ein gewisser zusätzlicher Erfüllungsaufwand, dieser ist aktuell jedoch auch durch Fachleute nicht zu beziffern.

Absatz 2

Erhebliche Schäden haben in den letzten Jahren die neu auftretende Kirschessigfliege, der Asiatische Laubholzbockkäfer, der Buchsbaumzünsler, Maikäfer und Baumwanzen verursacht. Daher entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch den Erlass einer Ausnahmeregelung für das gesamte Land oder Teile des Landes. Da von wenigen Fällen pro Jahr auszugehen ist, wurde auf eine Berechnung verzichtet.

Absatz 3

Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, insbesondere zur Schnakenbekämpfung am Oberrhein, zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und von Problempflanzen wie dem Riesen-Bärenklau. Die Zahlen basieren hierbei auf Schätzungen der LUBW.

Es wird angenommen, dass etwa die KABS zur Schnakenbekämpfung am Oberrhein unterjährig immer wieder Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellen muss (insbesondere wegen Anpassungen infolge der Änderungen an der Gebietskulisse, wegen Sonderfällen, Modellprojekten zur Bekämpfung sich neu ausbreitender Arten etc.). In den betroffenen Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg sind so insgesamt etwa 10 Fälle pro Jahr zu erwarten.

Da die KABS eine kommunale Arbeitsgemeinschaft ist, wird davon ausgegangen, dass die 10 jährlichen Anträge von einer Arbeitskraft des gehobenen Dienstes der Kommunen gestellt werden.

Bezüglich der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist insgesamt eher mit wenigen Einzelfällen pro Jahr (geschätzt 25 Fälle BW-weit pro Jahr) zu rechnen.

Auch bei der Bekämpfung von invasiven oder sonst problematischen Arten ist vornehmlich mit wenigen Fällen pro Jahr (schätzungsweise 5 Fälle pro Jahr und Regierungsbezirk, insgesamt also 20 Fälle pro Jahr) zu rechnen.

Es wird angenommen, dass die 45 jährlichen Ausnahmeanträge zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und des Riesen-Bärenklau zu je einem Drittel von Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft (landwirtschaftlichen Betrieben) gestellt werden. Die Arbeitszeit wird auf durchschnittlich 1,5 Stunden pro Antrag geschätzt.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

a) 55 Fälle x 61,20 Euro = 3.366,00 Euro

b) 10 Fälle x 63,45 Euro = 634,50 Euro

c) 15 Fälle x 63,45 Euro = 951,75 Euro

Gesamt: 4.952,25 Euro.

Darüber hinaus entsteht Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger in Form des Zeitaufwandes für die Stellung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger pro Jahr:

15 Fälle x 29 Minuten = 435 Minuten = 7,25 Stunden.

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (landwirtschaftliche Betriebe) in Form des Zeitaufwandes für die Stellung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung.

Erfüllungsaufwand Wirtschaft pro Jahr:

0,48 h x 18,80 Euro x 15 Fälle = 135,36 Euro.

Absatz 4

Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Es wird angenommen, dass 75 % der landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten einen Antrag jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren stellen werden. Es wird weiter angenommen, dass die Anträge von einer Arbeitskraft mit Besoldung für den gehobenen Dienst Land beschieden werden. Die Arbeitszeit pro Antrag wird auf durchschnittlich 1,5 Stunden geschätzt.

Erfüllungsaufwand Verwaltung pro Jahr:

$61,20 \text{ Euro} \times 310 = 18.972 \text{ Euro}$.

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe in Naturschutzgebieten in Form des Zeitaufwandes für die Stellung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung.

Der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird als Fallzahl 310 zugrunde gelegt ($0,75 \times 2.064 \times 0,2$, s.o.). Der so ermittelte Zeitaufwand in Höhe von 29 Minuten pro Antrag wird mit dem in der Lohnkostentabelle Wirtschaft ausgewiesenen Durchschnittsstundensatz für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (18,80 Euro) multipliziert:

Erfüllungsaufwand Wirtschaft pro Jahr:

$0,48 \text{ h} \times 18,80 \text{ Euro} \times 310 = 2.816,87 \text{ Euro}$.

§ 34a – Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten

Absatz 1

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Regelung bereits in der bisherigen Fassung des § 34 Abs. 1 NatSchG enthalten war und nun lediglich zur Klarstellung in einem eigenen Paragraphen aufgenommen wird.

Absatz 2

Durch das Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in privaten Gärten kann je nach Einzelfall ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger in Form des Mehraufwandes bei der Bewirtschaftung entstehen.

Ein Mehraufwand bei der Bewirtschaftung von Nutzgärten lässt sich nicht pauschal beziffern, sondern ist einzelfallabhängig. Dass biologische Pestizide gegenüber chemisch-synthetischen Pestiziden teurer wären oder eine größere Menge von ihnen verwendet werden müsste, lässt sich nicht pauschal feststellen. Zudem wird davon ausgegangen, dass in privaten Nutzgärten bereits jetzt nur sehr wenig chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, da das dort angebaute Obst und Gemüse üblicherweise zum eigenen Verzehr bestimmt ist.

In Ziergärten hängt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln von der jeweiligen Bepflanzung im Einzelfall ab, wird aber in der Regel als sehr gering eingeschätzt.

Absatz 3

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz in § 17c LLG allenfalls ein geringer, nicht messbarer Erfüllungsaufwand (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3).

Absatz 4

Die Regelung verursacht keinen eigenständigen Erfüllungsaufwand, da lediglich auf andere Regelungen verwiesen wird. Ausnahmen gemäß § 34a Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 und 3 werden im absoluten Regelfall großflächig erlassen und umfassen daher die auf der Fläche befindlichen Privatgärten, ohne dass dadurch ein gesonderter Erfüllungsaufwand entstünde.

§ 58 – Sachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da § 58 Absatz 3 Nummer 2 lediglich die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach §§ 34 Absatz 3 und 4, 34a Absatz 4 regelt.

§ 62 – Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, da erst die Stiftungssatzung die Anzahl der Mitglieder festlegt. Die Streichung selbst führt noch zu keiner unmittelbaren Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsrats.

§ 69 – Bußgeldvorschriften

Es entsteht sehr geringer Erfüllungsaufwand bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Es wird angenommen, dass jährlich 1 Fall pro Landkreis/Stadtkreis verfolgt wird. Damit entsteht ein nur sehr geringfügiger Erfüllungsaufwand. Auf die genaue Ermittlung wird verzichtet.

LLG

§ 8 Absatz 2 und 4, § 9 Absatz 2 (Bildung, Fortbildung im Bereich ökologischer Landbau, Bildungsziel Artenschutz, Pflanzenschutzmittelreduktion)

Die Darstellung des Erfüllungsaufwands erfolgt im Zusammenhang mit der Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Rahmen des § 17 a und b ökologischer Landbau, Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

§ 9 (Beratung Pflanzenschutzmittelreduktion)

Die Darstellung des Erfüllungsaufwands erfolgt im Zusammenhang mit der Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Rahmen der § 17 b und § 17 c.

§ 16 Absatz 2 Erstellung von Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Bodenbilanz beruht insbesondere auf der Auswertung vorhandener statistischer Daten und Förderdaten.

Die Standortkartierungen beruhen auf der in der Landwirtschaftsverwaltung bereits vorliegenden digitalen Flurbilanz. Diese Bewertung / Kartierung der Flurbilanz wird in einem ersten Schritt aktualisiert und grundlegend überarbeitet, insbesondere auch unter Nutzung der heute verfügbaren georeferenzierten Daten. Die anschließend alle 5 Jahre erfolgende Überprüfung und Korrektur/Aktualisierung bei Veränderungen ist deutlich weniger aufwändig.

Die Aufgaben werden im Rahmen des Dienstauftrags von der LEL Abt. 3 unter Zuarbeit der unteren Landwirtschaftsbehörden umgesetzt. Es werden beim ersten Schritt 1,0 AK (hD) - entspricht 200 Arbeitstage x 8 Arbeitsstunden (h.D.60,50 €) = 96.800,- € p.a. (131.000,- € nach VwV Kostenfestlegung) bei der LEL benötigt. An Sachkosten (z.B. Kopien etc. sowie Schulungsmittel) entstehen jährlich 1.000,- €.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: 1.600 x 60,50 € = 96.800,- €

Sachaufwand: 1000,- €

§ 17 a Ökologischer Landbau

§ 17 a Absatz 2 Nr. 1 Programm „Beratung.Zukunft.Land“

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Beratungsmodule zum Ökolandbau und zur Biodiversität für das Programm „Beratung.Zukunft.Land“ sollen noch stärker in den Fokus gestellt werden, dies führt auch zu einer erhöhten Nachfrage nach Beratungsmodulen. Dadurch entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 41.000,- € für Bewerbung und Fortbildung der Beratungskräfte. Hierbei handelt es sich um eine 0,25 Stelle mD – entspricht 50 Arbeitstagen / 400 Arbeitsstunden x 31,40 € = ca. 12.560,- € p.a. (ca. 21.000,- € nach VwV Kostenfestlegung 2019), Sachmittel in Höhe von 20.000,- € (z.B. Pflege von Internetangeboten) und 8.000,- € Sachkosten für die Fortbildung von Beratungskräften pro Jahr.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: 400 x 31,40 € = 12.560,- €

Sachaufwand: 28.000,- €

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Maßnahmen vom Land mitfinanziert werden und die Umstellung eine betriebliche Entscheidung ist.

§ 17 a Absatz 2 Nr. 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 1 Bildung, Beratung, Vermarktung, Ernährung

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Umsetzung der gesetzlich definierten Ziele wird ein umfassendes Bildungsangebot benötigt. Hierzu baut das Land die Bildungsangebote, wie die überbetriebliche Ausbildung oder berufliche Weiterbildung, aus. Es erfolgt eine stärkere Integration des Ökolandbaus in die berufliche Fortbildung. Angedacht sind landesweite Ausbildungswochen, Infotage für Landesbedienstete z.B. durch die Landesanstalten, Überarbeitung von Bildungs- und Unterrichtsmaterialien sowie verstärkte Weiterbildungsangebote an den unteren Landwirtschaftsbehörden. Es wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 367.000,- € pro Jahr für alle genannten Teilbereiche geschätzt, wobei ca. 154.000,- € als Sachmittel (Logistikkosten, EDV-Unterstützung sowie sonstiger sächlicher Verwaltungsaufwand) und 2,2 Stellen für den hD – entspricht 3.520 Arbeitsstunden bzw. ca. 212.960,- € p.a. (288.000,- € nach VwV Kostenfestlegung) – vorgesehen sind.

Davon ist für den Bereich ökologischer Landbau eine hD-Stelle eingeplant.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: $3.520 \times 60,50 \text{ €} = 212.960,- \text{ €}$

Sachaufwand: 154.000,- €

Zur Umsetzung der Ziele für den Ökologischen Landbau erfolgen Maßnahmen zur Unterstützung der **Marktentwicklung sowie zur Verbraucherinformation**. Die Entwicklung wird perspektivisch für die beteiligten Unternehmen aus dem Markt finanziert. Hierzu wird es Informationsmaterialien, Maßnahmen im Marketing sowie Maßnahmen mit den Wirtschaftsbeteiligten in der Wertschöpfungskette geben. Hierfür sind insgesamt 2 hD Stellen – entspricht 3.200 Arbeitsstunden bzw. ca. 193.000,- € p.a. (262.000,- € nach VwV Kostenfestlegung) – und Sachmittel in Höhe von ca. 900.000,- € – insbesondere Projektmitteln im Rahmen der Regionalkampagne, Ökoaktionstage, „Bio aus BW“, Marktforen und Fachkongressen – jährlich erforderlich.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: $3.200 \times 60,50 \text{ €} = 193.600,- \text{ €}$

Sachaufwand: 900.000,- €

Das Land verstärkt **nachhaltige Essensangebote in Landeskantinen** und wirbt in Schulen für nachhaltige Schulverpflegung. Für die Unterstützung der Landeskantinen in Form von Beratungs- und Coachingangeboten ist von Personalkosten 1 hD Stelle – entspricht 1.600

Arbeitsstunden bzw. ca. 96.800,- € p.a. (ca. 131.000,- € nach VwV Kostenfestlegung) – und Sachkosten in Höhe von 100.000,- € – z.B. Informationstagen, Fachveranstaltungen, Broschüren – jährlich auszugehen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: 1.600 x 60,50 € = 96.800,- €

Sachaufwand: 100.000,- €

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein erhöhter Aufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise ist eine freiwillige unternehmerische Entscheidung. Zudem werden durch Fördermaßnahmen Anreize zur Umstellung geschaffen.

§ 17 a Absatz 2 Nr. 3 Aufbau von Demonstrationsbetrieben

Zur Umsetzung des Zieles von 30 bis 40 % Ökologischer Landbau werden in Baden-Württemberg im Rahmen eines Projektes Demonstrationsbetriebe zum Ökolandbau in Verbindung mit dem Thema Biodiversität eingerichtet. Die Demonstrationsbetriebe erhalten eine Entschädigung.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Umsetzung des Zieles muss in der Landesverwaltung 1,0 hD Stelle – entspricht 1.600 Arbeitsstunden bzw. ca. 96.800,- € p.a. (ca. 131.000,- € nach VwV Kostenfestlegung) – geschaffen werden. Der Sachaufwand ist analog dem der Demobetriebe Pflanzenschutz und beträgt jährlich ca. 50.000,- €.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: 1.600 x 60,50 € = 96.800,- €

Sachaufwand: 50.000,- €

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Betriebe wirken freiwillig mit, die Teilnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse.

§ 17 a Absatz 2 Nr. 4 Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“

Dieses Programm besteht seit dem Jahr 2012 und wird regelmäßig angepasst. Insoweit entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für den Aktionsplan selbst.

Für die Umsetzung der Aktivitäten und Projekte des Aktionsplans sind mit Blick auf die angestrebten Ziele zum ökologischen Landbau zusätzlichen zwei hD-Stellen – entspricht 3.200 Arbeitsstunden bzw. ca. 193.000,- € p.a. (262.000,- € nach VwV Kostenfestlegung) – sowie Sachmittel in Höhe von ca. 460.000,- € – fachbezogene Projekte, Fachkongresse etc. – jährlich erforderlich. Hierzu wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: $3.200 \times 60,50 = 193.600,- \text{ €}$

Sachaufwand: 460.000,- €

§ 17 a Absatz 3 Teilumstellung von Forschungseinrichtungen und Landesanstalten einschließlich Projekte und Forschung in den Landeseinrichtungen sowie § 17 a Absatz 5 Domänen

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der zum jetzigen Zeitpunkt geschätzte Erfüllungsaufwand für die Umstellung von Teilbetrieben der Landesanstalten auf ökologische Wirtschaftsweise umfasst einmalige Umstellungskosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro, jährlich anfallende Sachkosten von 0,85 Mio. Euro und erfordert für die neuumgestellten Teilbetriebe zusätzlich(e) insgesamt 8 Arbeitskräfte und damit Beschäftigungsmöglichkeiten. Dadurch entstehen Personalkosten in Höhe von ca. 775.000,- € (gem. VwV ca. 1.048.000,- €). Ggf. erforderliche Baumaßnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: $1600 \times 8 \times 60,50 \text{ €} = 774.400,- \text{ €}$

Sachaufwand einmalig: 1.200.000,- €

Sachaufwand jährlich: 850.000,- €

§ 17 a Abs. 4 und Abs. 5 Landeseigene Flächen und eigenbetrieblich bewirtschaftete Flächen

Bei § 17 a Abs. 4 und Abs. 5 entsteht kein Erfüllungsaufwand.

§ 17 b Reduktion Pflanzenschutzmitteleinsatz

§ 17 b Absatz 2 Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen in Städten und im Siedlungsbereich

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Nach § 34 a Naturschutzgesetz wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten verboten. Privatgärten innerorts bieten die Chance für Artenvielfalt. Jeder Privatgarten soll daher bienen- und insektenfreundlich gestaltet werden. Hierzu müssen Informationsmaterialien und Beratungsangebote gegeben werden. Eine projektbezogene Stelle im gD soll geschaffen werden. Dadurch entstehen jährlich projektbezogene Personalkosten in Höhe von ca. 65.000,- € – entspricht 1.600 Arbeitsstunden (103.000,- € nach VwV Kostenfestlegung) –, Sachkosten in Höhe von ca. 9.000,- € und Beratungskosten und Schulungsmittel in Höhe von ca. 40.000,- €.

Zur Ermittlung der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Forst, bei öffentlichen Grünflächen sowie im Verkehrsbereich muss erst der Ist-Zustand erhoben werden. Im Übrigen wird auf die Darstellungen zu § 34 a NatSchG verwiesen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: $1600 \times 40,80 \text{ €} = 65.280,- \text{ €}$

Sachaufwand: 49.000,- €

§ 17 b Absatz 3 Einrichtung eines Betriebsmessnetzes und von Demonstrationsbetrieben

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur rechtlich festgeschriebenen Auswertung des PSM-Einsatzes in der Landwirtschaft wird ein freiwilliges **Betriebsnetz** etabliert. Es werden 150 bis 200 Betriebe benannt, die erfasst, ausgewertet und betreut werden. Es werden drei Stellen – 1 x hD und 2 x gD – benötigt. Dadurch entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 227.000,- € p.a. – 337.000,- € nach VwV Kostenfestlegung – mit einem Volumen von ca. 4.800 Arbeitsstunden und Sachkosten – z. B. Datenbanken und Programmierungen – in Höhe von ca. 27.000,- €. Zusätzlich werden für entstehenden Beratungsbedarf und Schulungen Mittel in Höhe von 20.000,- € jährlich benötigt.

Zur Umsetzung der Reduktionsziele werden gemeinsam mit und auf **Demonstrationsbetrieben/** Praxisbetrieben innovative Verfahren und Maßnahmen im Bereich Pflanzenschutz umgesetzt. Es werden 25 bis 30 Betriebe ausgewählt. Projektbezogen werden fünf Stellen

– 1 x hD und 4 x gD – zur Konzeption, Betreuung und Auswertung von Versuchen sowie zur Zusammenstellung bzw. Transmission von Forschungsergebnissen in die betriebliche Anwendung benötigt.

Dadurch entstehen jährliche Kosten für die Projektstellen in Höhe von ca. 358.000,- € p.a. – ca. 543.000,- € nach VwV Kostenfestlegung – mit einem Volumen von ca. 8.000 Arbeitsstunden, zusätzliche Sachausgaben in Höhe von ca. 45.000,- € sowie projektbezogene jährliche Investitionen – z.B. Versuchsgeschäften – und Sachausgaben in Höhe von 50.000,- €.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: $3.200 \times 60,50 \text{ €} = 193.600 \text{ €}$ (hD), $9.600 \times 40,80 \text{ €} = 391.680 \text{ €}$ (gD) = 585.280 €

Sachaufwand: 142.000,- €

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die teilnehmenden 200 Betriebe im Rahmen des **Betriebsmessnetzes** ergeben sich jährlich Kosten in Höhe von ca. 50.000,- €. Hierbei wird von einem Zeitaufwand von sieben Stunden pro Betrieb ausgegangen und einem Kostenfaktor von 36,20 €/h (Lohnkosten Landwirtschaft mit hoher Qualifikation). Zusätzlich entstehen Sachkosten in Höhe von ca. 10.000,- €. Die Betriebe werden zum Teil entschädigt.

Im Rahmen der Einrichtung von **Demonstrationsbetrieben** werden den Betrieben, sofern Kosten anfallen, diese erstattet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft pro Jahr:

Personalaufwand: $200 \times 7 \text{ h/Jahr} \times 36,20 \text{ €/h} = 50.680,- \text{ €}$

Sachaufwand: 30.000,- €

§17 b in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Ausbau Bildungsangebote

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Umsetzung der gesetzlich definierten Ziele wird ein breites aber zielgerichtetes Bildungsangebot benötigt. Hierzu baut das Land die Bildungsangebote, wie die überbetriebliche Ausbildung und berufliche Weiterbildung, aus und es erfolgt insbesondere auch eine stärkere

Betrachtung der Pflanzenschutzmittelreduktion in die berufliche Fortbildung. Notwendig werden wird die Überarbeitung von Lehrplänen, Ausbildertagen, landesweiten Ausbildungswochen, Farminaren, Infotagen für Landesbedienstete, etc. Diese Aufgaben werden bereits jetzt erledigt, lediglich die Schwerpunkte werden verlagert.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft wird bei der Umsetzung der einzelnen Bildungsmaßnahmen Aufwand entstehen, so z.B. durch die Teilnahme der Mitarbeiter an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen. Dies betrifft insbesondere auch die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Ausbildungswochen (Landwirte, Winzer, Gärtner und Pferdewirte).

§ 17 b Absatz 4 Berichtspflicht gegenüber Landtag und Evaluierung

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag ist Regierungshandeln und somit kein Erfüllungsaufwand. Sachkosten, die sich durch externe Vergabe von Evaluationen ergeben, sind nicht als Erfüllungsaufwand zu sehen.

§ 17 c Integrierter Pflanzenschutz

§ 17 c Absatz 1 und § 9 Absatz 2 Maßnahmen zur Umsetzung der Pflanzenschutzmittelreduktion und Beratung

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Umsetzung der gesetzlich definierten Reduktionsziele wird eine intensive **Beratung der Betriebe** benötigt. Hierzu baut das Land die Beratung aus. Es werden neun Stellen – 1 x hD und 8 x gD – benötigt. Damit ist jährlich von Personalkosten in Höhe von ca. 619.000,- € p.a. – ca. 957.000,- € nach VwV Kostenfestlegung) mit einem Volumen von ca. 14.400 Arbeitsstunden –, Sachkosten – z.B. Prognosemodelle – in Höhe von 80.000,- € und Beratungskosten und Schulungsmitteln in Höhe von 40.000,- € auszugehen.

Zur Umsetzung der Reduktionsziele und Weiterentwicklung der Integrierten Produktion und krankheitsresistenter Sorten im Bezug zur Biodiversität ist eine **umfangreiche Forschungsarbeit** zu leisten. Die verstärkte Entwicklung und Förderung des Einsatzes biologischer und biotechnischer Verfahren zu Reduktion des Insektizideinsatzes ist vorrangiges Ziel. In der Summe beläuft sich das Mittelvolumen auf ca. 2.300.000 € an Projektmitteln.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung pro Jahr:

Personalaufwand: $1.600 \times 60,50 \text{ €} = 96.800,- \text{ €}$ (hD), $1.600 \times 40,80 \text{ €} \times 8 = 522.240,- \text{ €}$ (gD)
= 619.000,- €

Sachaufwand pro Jahr: 120.000,- €

Sachaufwand einmalig: 2.300.000,- €

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Umsetzung von Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes hat keine negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Ergebnisse der Betriebe.

§ 17 c Absatz 2 Dokumentationspflichten der Betriebe

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Schutzgebieten erfolgen Pflichten zur Dokumentation von z.B. Schadensschwellen oder zur Begründung der Notwendigkeit der Applikationen. Diese Dokumentationspflichten erfolgen im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts und sind keine neuen Aufgaben. Insofern entsteht nur marginaler Erfüllungsaufwand.

§ 17 d Refugialflächen

Hierbei handelt es sich um ein Landesziel bei dem kein maßgeblicher Erfüllungsaufwand entsteht.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Inhalte des Änderungsgesetzes haben in erster Linie positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen soll den Zustand der Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg verbessern und den Schutz besonders wertvoller Lebensräume stärken. Daneben sind auch positive Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu erwarten. Zugleich wirken sich die im Änderungsgesetz enthaltenen rechtlichen Vorgaben positiv auf die Landwirtschaft aus, welche damit wichtige Rahmenbedingungen sowohl für den Öko- als auch für den konventionellen Landbau erhält. Die nun geschaffenen gesetzlichen Regelungen machen die Landwirtschaft zukunftsfähig und erhöhen die Anreize für eine nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt und die nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich zudem positiv auf die Lebensqualität jedes Einzelnen aus, sei es durch die Schaffung und Verbesserung von Erholungsräumen in der Landschaft, sei es durch die Sicherstellung einer Versorgung mit gesunden Lebensmitteln.

VII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

VIII. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Vorgaben des § 1 Absatz 2 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen § 1a die Verpflichtung des Landes statuiert, in besonderem Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.

Zu 2.: Änderung des § 2

In Ergänzung zum neuen § 1a wird in Absatz 1 die Verpflichtung der öffentlichen Hand (juristische Personen des öffentlichen Rechts, darunter auch Religionsgemeinschaften mit dem Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts) zum Schutz der Natur präzisiert und die insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von öffentlichen Grünflächen normiert. Öffentliche Grünflächen sind in der Regel innerhalb eines Gemeindegebiets gelegene, mit Rasen bepflanzte, parkartig oder gärtnerisch gestaltete Freiflächen der öffentlichen Hand. Hierzu zählen insbesondere Parkanlagen, Friedhöfe sowie Flächen für Spiel und Sport.

Auf öffentlichen Grünflächen sowie im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen soll eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege erfolgen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Regelung dient dazu, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in Bezug auf die insektenfreundliche Gestaltung und Pflege öffentlicher Grünflächen in besonderem Maße herauszustellen. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand angehalten ist, die sich bietenden Möglichkeiten und Potenziale einer insektenfreundlichen Gestaltung und Pflege ihrer öffentlichen Grünflächen konzeptionell zu ermitteln und zu nutzen. Dies bedeutet nicht, dass jeder einzelne Quadratmeter insektenfreundlich gestaltet sein müsste, vielmehr sollen sich dafür eignende Teilbereiche von Grünflächen jeweils möglichst insektenfreundlich genutzt werden.

Unter eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege fallen unter anderem der Erhalt und die Schaffung abwechslungsreicher, hagerer Strukturen, wie Wiesen, Säume oder Ruderalstellen. Öffentliche Grünflächen sollen statt als Rasen als Wiesen genutzt werden; die Pflege durch Mahd - nicht durch Mulchen - maximal zweimal jährlich nicht vor Mitte Juni mit Abtransport des Mähguts auf verschiedenen Flächen zeitversetzt erfolgen (dabei Belassen von Altgrasstreifen). Saumstrukturen dürfen nicht jedes Jahr gemäht werden. Zur Förderung der Nahrungsquellen von Insekten sollen blütenarme Standorte ab 10 m² mit gebietsheimischem, regionalen Saatgut, mit autochthonen Stauden und autochthonen blühenden Gehölzen aufgewertet werden. Auf den Einsatz von Pestiziden soll möglichst verzichtet werden.

Im neuen Absatz 2 wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Hinblick auf Grünflächen in Landeseigentum konkretisiert. Es wird geregelt, dass ein Fünftel der gemähten landeseigenen Grünflächen als ökologisch hochwertige Blühflächen und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume gepflegt werden sollen. Die Flächen im Landeseigentum entlang von Straßen werden von der Regelung nicht erfasst.

Ökologisch hochwertige Blühflächen liegen beispielsweise vor, wenn Flächen der Qualität von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Mähwiesen nahekommen. Zusätzlich können auch Säume mittlerer Standorte ein Zielzustand sein (Biotoptyp Mesophytische Saumvegetation 35.12, gesetzlicher Biotopschutz nur an Gewässerufeln). Die Saumbestände (sowohl trockenwarmer Saum als auch mesophytische Säume) dürfen nicht jedes Jahr und sollten auch nur abschnittsweise gemäht werden.

Zu den naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen können alle Flächen gezählt werden, die der Qualität von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen entsprechen oder die Biotoptypen umfassen, die in der Roten Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs in der jeweils aktuellsten Fassung als Biotoptyp von sehr hoher Bedeutung oder von hoher Bedeutung geführt werden (Haupteinstufung).

Zudem kann von einer besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit ausgegangen werden, wenn die Flächen als wesentlicher Habitatbestandteil für gefährdete Arten (Rote Liste Gefährdungsstufe 1-3) dienen.

Zu 3.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkungen zwischen der Bewirtschaftungsart auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt ist wissenschaftlich hinreichend nachgewiesen worden. Auf ökologisch bewirtschafteten Flächen kommen deutlich mehr Arten vor. Deswegen ist es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landnutzerinnen und Landnutzer durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften.

Daher wird in Absatz 3 nunmehr gesetzlich festgelegt, dass die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung im Rahmen ihrer Tätigkeit die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft insbesondere mit dem Ziel, in der Produktion die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, vermitteln sollen.

Zu 4.: Änderung des § 18

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die untere Naturschutzbehörde die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Stelle im Sinne des § 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG ist. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 konkretisieren die Einrichtung und das Verfahren zum Kompensationsverzeichnis. Bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wird eine landesweite einheitliche, über das Internet öffentlich einsehbare Dokumentationsplattform eingerichtet. Die untere Naturschutzbehörde leitet die zu übermittelnden Angaben nach Durchsicht an die Dokumentationsplattform bei der LUBW weiter. Die LUBW stellt das erforderliche EDV-Programm für Kompensationsverzeichnis und Plattform und betreut den technischen Betrieb.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche bauplanungsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen werden. Ökologische Aufwertungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche (dem zu überbauenden Bereich des Bebauungsplans) werden nicht berücksichtigt, da insoweit keine Probleme mit Doppelbelegungen zu erwarten sind.

Absatz 3 Nummer 3 regelt die Aufnahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in die VO-Ermächtigung. Diese Maßnahmen sind in der Zulassungspraxis von zunehmender Bedeutung, weil hiermit die Verträglichkeit von Vorhaben mit den Schutzgütern von Natura 2000-Gebieten hergestellt werden kann. Eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG ist sodann nicht erforderlich.

Absatz 3 Nummer 8 regelt die Maßnahmen zur Schaffung eines ökologischen Mehrwertes, die in Flurneuordnungsverfahren festgelegt werden. Diese Maßnahmen bedürfen einer eigenständigen Ziffer, da sie nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu betrachten sind. Eine Aufnahme dieser Maßnahmen ist sinnvoll, da auch für diese Flächen eine Doppelbelegung vermieden werden sollte. Die Aufnahme in das Verzeichnis steht einer Förderung zum Erhalt der ökologischen Funktion solcher Maßnahmen, beispielsweise nach der Landschaftspflegerichtlinie, nicht entgegen.

In § 18 Absatz 3 Satz 2 wird klarstellend die Übermittlungspflicht für Zulassungsbehörden, Kommunen und Naturschutzfond geregelt. Die Unterlagen und Informationen der in § 18 Absatz 3 genannten Maßnahmen sind weitestgehend bereits im Rahmen der Bauleitplanung oder für das Genehmigungsverfahren erarbeitet worden, sodass sich der Mehraufwand ganz überwiegend auf den eigentlichen Übermittlungsvorgang dieser Unterlagen beschränkt.

Zu 5.: Änderung des § 21

Künstliche Beleuchtungen, insbesondere außerhalb von bebauten Ortsteilen, locken Insekten und andere nachaktive Tiere wie z. B. Fledermäuse aus ihren Habitaten in durch Kunstlicht aufgehellte Bereiche. Dies führt zum Tod von Insekten durch Hitzeeinwirkung an den Lampen, Verhungern oder Erschöpfung durch fortwährendes Umkreisen der Lampen, wo sie Fressfeinden zum Opfer fallen. Ziel ist daher die Verringerung von Lichtemissionen an der Quelle, die keinen oder nur wenig Nutzen für den Menschen haben, aber Schaden an der Natur verursachen. Die Beleuchtung ist deshalb auf das auch im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung nötige Minimum zu reduzieren.

Im neuen Absatz 1 werden Anforderungen an die Eingriffe in die Insektenfauna durch Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich geregelt. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind nur in Ausnahmefällen zulässig, da diese Gebiete vorrangig Naturschutzziele dienen und eine besonders hohe Bedeutung als Brutstätte, Nahrungshabitat und Rückzugsraum für Insekten und andere nachtaktive Tiere haben.

Im neuen Absatz 2 wird sowohl für den Innen- als auch Außenbereich geregelt, dass Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand (juristische Personen des öffentlichen Rechts, darunter auch Religionsgemeinschaften mit dem Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts), wie beispielsweise Schlösser, Rathäuser, Kirchen und andere ortsbildprägende, historisch oder touristisch bedeutsame bauliche Anlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr grundsätzlich nicht beleuchtet werden dürfen. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Fassaden baulicher Anlagen und damit etwa nicht auf die Beleuchtung von Sportplätzen.

Das Verbot wird durchbrochen, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit, erforderlich ist. In Absatz 5 Satz 2 ist zudem ausdrücklich geregelt, dass die Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot der Fassadenbeleuchtung bewilligen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Ausnahme kann sowohl bezogen auf einzelne Ereignisse (zum Beispiel für kulturelle Veranstaltungen), als auch längerfristig (etwa für bauliche Anlagen der öffentlichen Hand, die von erheblicher kultureller, touristischer oder heimatkundlicher Bedeutung sind) bewilligt werden. Darüber hinaus kann eine Ausnahme auch in Bezug auf die in Absatz 2 geregelten Abschaltzeiten und Abschaltzeiträume bewilligt werden. Die Bewilligung einer entsprechenden Ausnahme setzt in jedem Fall voraus, dass vom Antragstellenden das Vorliegen einer besonderen Härte oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes substantiiert dargelegt wird. Eine Ausnahme wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Fassadenbeleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insektenfreundlich gestaltet ist.

Eine insektenfreundliche Beleuchtung entspricht nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigen Umfang und Intensität,
- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,
- Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich,
- Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktion,
- Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren,
- Verwendung von Natriumdampflampen und warmweißen LED-Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen,
- Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht über in oder über die Horizontale abstrahlen,
- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten,
- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,
- Staubdichte Konstruktion des Leuchtgehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,
- Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Verpflichtung eingeführt, ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.

Absatz 3 Satz 2 erstreckt diese Verpflichtung auf erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.

Hinsichtlich der bei einer Ausstattung von Beleuchtungsanlagen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung zu berücksichtigenden Aspekte wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Zur wirksamen und nachhaltigen Verringerung von Lichtemissionen ist die flächendeckende Umstellung auf eine insektenfreundliche Beleuchtung unerlässlich. Um eine solche Umstellung in einem vertretbaren Zeitrahmen sicherzustellen, wird in Absatz 3 Satz 3 eine generelle Pflicht zur insektenfreundlichen Um- beziehungsweise Nachrüstung sämtlicher bestehender Beleuchtungsanlagen bis zum Jahr 2030 eingeführt. Diese Pflicht knüpft in Abgrenzung zur Regelung des Absatzes 3 Satz 2 nicht an das Kriterium der Erforderlichkeit einer Um- oder Nachrüstung an.

Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen liegen insbesondere auch dann vor, wenn lediglich einzelne lichtemittierende Teile von Beleuchtungsanlagen ausgetauscht werden müssen.

Zu 6.: Einfügung des § 21a

Private und öffentliche Gartenanlagen innerorts bieten eine Chance für Artenvielfalt. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Die Klarstellung, dass Schotterungen von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung darstellen, unterstreicht das gesetzgeberische Ziel, die Anlage von sogenannten „Schottergärten“ im Interesse des Artenschutzes und zur Stärkung der Artenvielfalt im Land zu vermeiden oder zumindest wesentlich zu verringern.

Zu 7.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes,

der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Mit Änderungen des § 22 werden konkrete Flächenziele festgelegt.

Im neuen Absatz 1 verpflichtet sich das Land, unter Einbeziehung von Städten, Gemeinden und ggf. weiteren Beteiligten, einen Biotopverbund zu schaffen. Ziel ist, bis zum Jahr 2030 15 % Offenland der Landesfläche als Biotopverbundfläche vorzusehen. Hierbei kommt es sowohl auf die räumliche als auch funktionale Verbindung unter Einbeziehung aller Elemente des Biotopverbunds (Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente, § 21 Absatz 3 BNatSchG) an.

Näheres legt der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans fest.

Im neuen Absatz 2 wird für die Gemeinden eine rechtliche Verpflichtung eingeführt, die landesweit geltende Fachplanung auf der Gemeindeebene zu sichern. Hierzu sind neue Biotopverbundpläne zu erstellen oder bestehende Landschafts- oder Grünordnungspläne unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans anzupassen. Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsgarantie und die planerischen Abwägungsgebote im Raumordnungsgesetz und im Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Der Biotopverbund ist auch von den Trägern der Regionalplanung bei den Regionalplänen (Fortschreibungen, Teilfortschreibungen) zu berücksichtigen.

Zu 8.: Einfügung des § 33a

Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen zueinanderstehen. Üblicherweise haben die hochstämmigen Streuobstbäume eine Stammhöhe von mindestens 140 cm. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäcker mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächen-

größe von 1 500 Quadratmeter umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.

Streuobstbestände stellen in Baden-Württemberg einen prägenden Teil der Kulturlandschaft dar. Sie sind Lebensraum zahlreicher heimischer Tier- und Pflanzenarten und stellen mit ihrer Sortenvielfalt ein wichtiges Genreservoir dar. Rund 40% aller Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Baden-Württemberg hat darüber hinaus in Europa die größten zusammenhängenden Streuobstbestände. Das Land hat daher eine besondere Verantwortung, diesen typischen Teil der Kulturlandschaft zu erhalten.

Nur durch eine regelmäßige Pflege (dies umfasst insbesondere die Grünlandnutzung und den fachgerechten Baumschnitt) wird der Lebensraum erhalten. Der Obstertrag deckt nicht den nötigen Arbeitsaufwand. Dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Streuobstflächen kommen in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Für einen artenreichen Lebensraum einer Streuobstfläche ist ein Mindestflächenumfang erforderlich.

Umwandlungen von Streuobstbeständen bedürfen einer Genehmigung. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch Neupflanzung.

Die Erhaltung von Streuobstbeständen wird mit der Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes flankiert. Nach der neuen Nummer 6 in Absatz 1 des § 69 NatSchG können Zuwiderhandlungen gegen § 33a Absatz 2 (Umwandlung eines Streuobstbestandes ohne Genehmigung) mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Zu 9.: Änderung des § 34

Pflanzenschutzmittel werden zum Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere oder Krankheiten oder zur Bekämpfung von aus landwirtschaftlicher Sicht unerwünschten Konkurrenzpflanzen häufig von land- und forstwirtschaftlichen

Betrieben eingesetzt. Pflanzenschutzmittel wirken sich aber negativ auf die biologische Vielfalt in den Lebensräumen aus. Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden führt in vielen Fällen nicht nur zur gewollten Minimierung der Beikräuter und Schadinsekten. Er führt zwangsläufig auch dazu, dass die Ackerbegleitflora verarmt und vielen Vogel-, Säugetier- und anderen Tierarten der Agrarlandschaft die Nahrungsgrundlage entzogen wird. In zahlreichen wissenschaftlichen Studien wurde nachgewiesen, dass Pflanzenschutzmittel über die Nahrungskette indirekt eine der Hauptursachen für Bestandsrückgänge bei verschiedenen Feldvogelarten, wie zum Beispiel der Feldlerche, der Goldammer oder des Rebhuhns sind. Auch der weltweit beobachtete Rückgang von Blütenbestäubern wird in einen Zusammenhang mit dem Rückgang von Blütenpflanzen gestellt.

Zum Schutz und zur Stärkung der biologischen Vielfalt im Land wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in § 34 neu austariert.

Der neue Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verbietet den Einsatz von Pestiziden in Naturschutzgebieten ab dem 1. Januar 2022 auf der gesamten Fläche.

In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern erfolgt eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz gemäß § 17c LLG (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 1 Satz 2 gilt gemäß Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2021 in Naturschutzgebieten entsprechend. Damit werden Regelungslücken hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Übergangszeitraum bis zum vollständigen Pestizidverbot in Naturschutzgebieten vermieden beziehungsweise geschlossen.

Der neue Absatz 2 schafft eine Ausnahmeregelung zur Bekämpfung von Schadorganismen, die erhebliche Schäden verursachen. Hiervon ist insbesondere ein starker flächenhafter Schädlingsbefall (Kalamität) umfasst.

Der neue Absatz 3 berücksichtigt die Mittelanwendung, wie sie etwa zur Bekämpfung von Stechmücken am Oberrhein zum Einsatz kommt. Ferner ist die zum Gesundheitsschutz erforderliche Mittelanwendung etwa zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern von der Vorschrift umfasst.

Der neue Absatz 4 ermöglicht Einzelfallausnahmen für Betriebe, wenn die Maßgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zu einer unbilligen, nicht durch überwiegende öffentliche, insbesondere naturschutzfachliche Interessen gebotenen Härte führen oder die Verwendung bestimmter Mittel zur Erhaltung des Schutzgebietes unerlässlich ist. Die Ausnahme kann sowohl bezogen auf einzelne Anwendungen, als auch längerfristig erteilt werden. Eine unbillige Härte wird regelmäßig insbesondere dann vorliegen, wenn die Einhaltung des Pestizidverbots die wirtschaftliche Existenz eines Betriebes gefährdet. Ein Pestizideinsatz kann insbesondere dann für die Erhaltung etwa eines Naturschutzgebietes unerlässlich sein, wenn das Schutzgebiet der Sicherung einer Kulturlandschaft mitsamt der typischen darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dient und eine Aufgabe der Bewirtschaftung den Erhalt der Kulturlandschaft in der bisherigen Form unmöglich machen würde. Ein Beispiel ist der Terrassenweinbau, dessen Fortsetzung für den Erhalt von an dieses Habitat besonders angepassten Arten in einem Naturschutzgebiet im Einzelfall unerlässlich sein kann. Zu beachten ist, dass sich die Ausnahme nur auf unbedingt notwendige Pestizide bezieht, die den Naturhaushalt möglichst wenig schädigen. Zur Vermeidung von Bürokratie sind in diesen Fällen auch Sammelanträge möglich. Bei der Beurteilung der Ausnahmefälle sind die Landwirtschaftsbehörden einzubeziehen.

Zu 10.: Einfügung des § 34a

Der Anteil der in Privatgärten genutzten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln macht einen nicht unerheblichen Anteil aller genutzten Pflanzenschutzmittel aus. Im Gegensatz zu beruflichen Anwendern ist für Privatpersonen für die handelsüblichen Mittel kein Sachkundenachweis erforderlich. Zudem werden die Mittel oftmals zu häufig und in zu starker Dosis genutzt.

Insektenfreundlich gestaltete private Haus- und Kleingärten können dagegen als Brutstätte, Nahrungsquelle und Rückzugsraum wesentlich dazu beitragen, eine positive Entwicklung

der Insektenfauna herbeizuführen. Der Einsatz von Pestiziden in Privatgärten soll daher, soweit landesrechtlich möglich, unterbunden werden.

Im neuen § 34a wird daher ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten explizit geregelt und in den einzelnen Absätzen der Vorschrift näher ausgestaltet. Die Regelung dient in erheblichem Maße der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und damit der Stärkung der biologischen Vielfalt im Land, da so auf über einem Drittel der Landesfläche der Einsatz entweder von Pestiziden insgesamt oder zumindest von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten verboten wird.

Die Regelung in Absatz 1 hat klarstellenden, deklaratorischen Charakter. Das bereits in § 34 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Pestizidverbot wird aufgegriffen und im Interesse der Normenklarheit in Bezug auf seine Reichweite präzisiert. Absatz 1 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Anwendung von Pestiziden im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern in privaten Gärten verboten ist. Private Gärten sind insbesondere die Kleingärten der Kleingartenvereine sowie Haus- und Ziergärten auf privaten Grundstücken.

In Absatz 2 wird ergänzend ein Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in denjenigen privaten Gärten eingeführt, die in den nicht von Absatz 1 erfassten nach Naturschutzrecht geschützten Flächen im Land gelegen sind. Demnach ist in Entwicklungszonen von Biosphärengebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und in Naturparks die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in privaten Gärten verboten.

Absatz 3 stellt klar, dass die Grundsätze des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz einzuhalten sind, wenn und soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten zulässig ist.

Absatz 4 erklärt die Ausnahmetatbestände des § 34 Absatz 2 und 3 für entsprechend anwendbar. Damit ist gewährleistet, dass bei großflächigen Kalamitäten und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder des menschlichen Wohlbefindens auch für Privatgärten Ausnahmen vom Pestizidverbot zugelassen werden können.

Die Norm verweist dabei zum einen auf die Regelung des § 34 Absatz 2. In diesen Fällen ist das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium für die Erteilung von befristeten Ausnahmen nach den Vorgaben des § 34 Absatz 2 zuständig. Zum anderen verweist Absatz 4 auf § 34 Absatz 3. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist somit auch im Falle von privaten Gärten die höhere Naturschutzbehörde (§ 58 Absatz 3 Nummer 2).

Die Mittelanwendung auf der Fläche des Nationalparks Schwarzwald bedarf keiner gesonderten Regelung, da die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden nach § 9 Absatz 2 Nummer 21 NLPG unzulässig ist.

Zu 11.: Änderung des § 58

Der Absatz 3 wird um die neue Nummer 2 erweitert. Die Erteilung von Ausnahmen nach den neugefassten § 34 Absätzen 3 und 4 obliegt der höheren Naturschutzbehörde.

Zu 12.: Änderung des § 62

Die Streichung der Sätze 3 und 4 im Absatz 5 dient der Entkoppelung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg von der Mitgliedschaft im Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz. Mit dieser Änderung wird die Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 29. Mai 2018 aufgegriffen und im Naturschutzgesetz umgesetzt.

Zu 13.: Änderung des § 69

Die Erhaltung von Streuobstbeständen wird mit der Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes flankiert. Nach der neuen Nummer 6 in Absatz 1 können Zuwiderhandlungen gegen § 33a Absatz 2 (Umwandlung eines Streuobstbestandes ohne Genehmigung) mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Zu 1.: Änderung des § 4

a. Einfügung Absatz 6

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012 (BGBl I 2012, 148)).

Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes. Die Aufnahme der Definition zum Integrierten Pflanzenschutz entspricht der Definition in § 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz. Die Aufnahme der Definition in das LLG anstelle eines Verweises auf das Pflanzenschutzgesetz dient der Klarheit und besseren Lesbarkeit.

b. Einfügung Absatz 7

Streuobstbestände stellen in Baden-Württemberg einen prägenden Teil der Kulturlandschaft dar. Sie sind Lebensraum zahlreicher heimischer Tier- und Pflanzenarten und stellen mit ihrer Sortenvielfalt ein wichtiges Genreservoir dar. Rund 40% aller Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Die Definition lehnt sich an die Arbeitsdefinition der Gartenbaureferenten der Länder und des Bundes aus dem Jahr 2009 an.

c. Einfügung Absatz 8

Die Aufnahme einer Definition zu Refugialflächen schafft Klarheit im Rahmen der Anwendung der Normen.

Zu 2.: Änderung des § 8 Absatz 2 und 4

Im Bereich Bildung sind Angebote zu stärken und zu entwickeln, die die Entwicklung des Öko-Sektors und der Biodiversität unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Erzeugung, aber auch für die Verarbeitung und das Lebensmittelhandwerk. Themen des ökologischen Land-, Wein-, Obst- und Gartenbaus sowie in weiteren Bereichen (z. B. Aquakultur, Milchverarbeitung, Hauswirtschaft) werden, neben der Biodiversität in die berufliche Ausbildung integriert. In Angeboten der Fort- und Weiterbildung gibt es ebenfalls spezifische Angebote für Öko-Betriebe. Das Kompetenzzentrum für Ökologischen Landbau (KÖLBW) in Emmendingen wird in diesem Zusammenhang weiter gestärkt und entwickelt.

Zu 3.: Änderung des § 9

Der Beratung kommt eine wichtige Stellung bei der Umsetzung der Ziele der Landesregierung, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren und die Biodiversität und den Artenschutz zu sichern zu.

Zu 4.: Änderung des § 16 Absatz 2

Die Regelung des § 16 LLG alte Fassung erfolgte mit der Begründung, dass ohne Land- und Forstwirtschaft Feld, Flur, Wiese und Wald nicht zu erhalten sind. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die verschiedenen Nutzungsformen mit der Wahrung und Sicherung des natürlichen Leistungspotentials in Einklang gebracht werden müssen. „Eine solche Planung setzt fundiertes Wissen über die Eignung und die Belastbarkeit der einzelnen Standorte voraus. Dieses Wissen kann über Standorteignungskartierungen sowie land- und forstwirtschaftliche Bodenbilanzen erarbeitet und vermittelt werden. Standorteignungskartierungen enthalten geologische, klimatische, hydrologische, humanökologische und sonstige die Bodengüte bestimmende Daten und geben damit Maßstäbe für eine haushälterische und umweltgerechte Bodennutzung. Bodenbilanzen umfassen insbesondere künftig vorgesehene Nutzungsarbeiten in der freien Landschaft und die künftige mögliche Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe. Mit diesem Inhalt sind die Grundlagen-erhebungen eine wertvolle Hilfe für die ökonomische Betriebsberatung, die Prüfung von Standortfragen in der Bauleitplanung und für den Schutz des Bodens und den Naturhaushalt.“ (LT Drucksache 5/5998 S. 27).

An dieser Notwendigkeit hat sich nichts geändert. Die Landwirtschaft ist zur Sicherstellung ihrer vielfältigen Funktionen, der nachhaltigen, klimaschonenden Erzeugung von Nahrungsmitteln und Agrarprodukten, dem Erhalt der Kulturlandschaft sowie der ökologischen Funktionen einer landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft auf die Nutzung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden angewiesen. Bodenbilanzen, sowohl hinsichtlich der angebauten Kulturen einschließlich besonderer Nutzungsformen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse wie auch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Kosten der bewirtschafteten Flächen stellen die Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Landbewirtschaftung unter biologisch ökologischen wie ökonomischen Erfordernissen dar. Diese Bodenbilanzen

sollen regelmäßig in 3-jährigem Abstand fortgeschrieben werden. Böden eignen sich in unterschiedlichem Maß für eine nachhaltige, umweltgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung. Dies gilt insbesondere für die auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit besonders angewiesenen umweltschonenden Formen der Landbewirtschaftung wie die ökologische Landwirtschaft. Eine Standorteignungskartierung ermöglicht es in Planungen, die natürliche Eignung der Böden für eine nachhaltige Landwirtschaft mit ihren agrarstrukturellen und gesellschaftlichen Funktionen darzustellen.

Um diesen Erfordernissen, insbesondere vor dem Hintergrund des Ausgleichs zwischen Natur-, Arten und Landschaftsschutz, der Flächeninanspruchnahme für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen und der Notwendigkeit der Nutzung der Böden für die Landwirtschaft Rechnung zu tragen, sind Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen wichtige Entscheidungshilfen. Da der Gesetzgeber beim Erlass der Vorschrift die Umsetzung nicht geregelt hat, sollen nun regelmäßige Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen erarbeitet und in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums die Anforderungen an die Standorteignungskartierungen und die Bodenbilanzen festgelegt werden.

Zu 5.: Änderung des § 16a Absatz 1

Es gilt das unter „zu 6. a“ Gesagte.

Zu 6.: Einfügung der §§ 17a bis 17d

a. § 17a

i. Absatz 1

Zahlreiche Studien belegen, dass die Artenvielfalt mit ökologischer Bewirtschaftung verbessert werden kann. Zudem wird durch den konsequenten Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau zugleich ein gewichtiger Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln erbracht. Durch die gesetzliche Festlegung des Anteils am ökologischen Landbau als Zielvorgabe verpflichtet sich das Land unter Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung, das Umfeld und die Rahmenbedingungen zum ökologischen Landbau so attraktiv zu gestalten, dass der angestrebte Anteil auch erreicht werden kann. Kein Betrieb wird gegen seinen Willen den Betrieb auf ökologischen Landbau

umstellen müssen. Da eine freiwillige Umstellung betriebswirtschaftlich nur sinnvoll ist, wenn mit den ökologisch hergestellten Produkten ein auskömmlicher Preis erzielt wird, wird ein ruinöser Preiskampf im Ökobereich vermieden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen und Aktivitäten sind auf die Möglichkeiten des Landes auszurichten. Aktivitäten der Wirtschaftsbeteiligten sowie der Nachfragerinnen und Nachfrager sind dazu das grundsätzliche Komplementär.

ii. Absatz 2

(1). Nr.1

Für die Beratung sind die notwendigen Mittel für Beratungsmodule bereitzustellen. Die Beratung ist über den ELER auch mit EU-Mitteln gefördert.

(2). Nr. 2 und 3

Der Wissenstransfer der Erkenntnisse aus der Forschung wird weiter ausgebaut. Zielgruppenspezifisch werden Angebote entwickelt bzw. weiterentwickelt. Dafür bieten Demobetriebe, die vom Land eingerichtet werden, eine gute Basis. Diese dienen als Anschauungsbetriebe für die ökologische und konventionelle Branche. Über den Aufbau eines Lernnetzwerks von Praktikern für Praktiker und regelmäßige Feldtage wird der Austausch verstärkt. Fachveranstaltungen und Feldtage ergänzen das zielgruppenspezifische Angebot.

(3). Nr. 4

Der Aktionsplan `Bio aus BW´ war bisher das Maßnahmenbündel zur Unterstützung des ökologischen Landbaus in BW und wird dies auch künftig sein. Er umfasst verschiedene Handlungsfelder, die sich an der Wertschöpfungskette orientieren:

Erzeugen & Verarbeiten; Bildung, Beratung, Forschung & Fachinformationen; Vermarkten & Anbieten; Öko-Kontrolle & Recht; Informieren, Nachfragen & Genießen; Übergreifendes Handlungsfeld: Rahmenbedingungen und Projekte für mehr Öko-Landbau, Öko-Lebensmittelwirtschaft und Nachfrage nach Öko-Produkten (u.a. Bio-Musterregionen).

Ein wesentlicher Punkt für die Unterstützung und Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus in BW ist eine starke Vernetzung von Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Konsum.

Für den Aktionsplan `Bio aus BW´ wird es eine Grundausstattung an Mitteln für verschiedenste Aktivitäten im Jahresverlauf und für mehrjähriger Projekte geben. Der Ansatz

der Bio-Musterregionen Baden-Württemberg als Teil des Aktionsplans wird weiterentwickelt, z. B. in der Projektförderung sowie durch Vernetzung mit anderen Ansätzen im Land. Damit werden die Potenziale dieses Ansatzes weiter ausgeschöpft.

iii. Absatz 3

Die Landesanstalten und Forschungseinrichtungen des Landes engagieren sich in der Forschung für den Ökologischen Landbau. Dazu nutzen sie Landesmittel, beteiligten sich an Projekten, die auch mit Drittmitteln unterstützt werden, und engagieren sich in der länderübergreifenden Forschung. Bearbeitet werden spezifische fachliche Fragestellungen zum ökologischen Landbau. Weiterhin ist die Forschung so auszurichten, dass die Forschungsansätze Erkenntnisse für konventionelle und ökologische Fragestellungen gleichermaßen liefert. Dies unterstützt eine sinnvolle Umstellung von Teilbetrieben der Einrichtungen. Der Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre an den Hochschulen bleibt unberührt.

iv. Absatz 4 und 5

Die Zielsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Land mit Blick auf die Ziele zum ökologischen Landbau seine Vorbildfunktion wahrnimmt. Bei der Neuverpachtung von Domänen in Landeseigentum, die als Gesamtbetrieb umgestellt werden können, sollen diese vorrangig an Bewirtschafter verpachtet werden, die auf den gepachteten Flächen die Kriterien des ökologischen Landbaus einhalten. Agrarstrukturelle Belange sind zu berücksichtigen. Bei der Neuverpachtung von Streubesitz sind hinsichtlich des Vorrangs negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu vermeiden.

Eigenbetrieblich bewirtschaftete Domänen des Landes werden in der Regel nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Davon ausgenommen sind die Domänen und Flächen des Landes, die an Landesanstalten und Forschungseinrichtungen überlassen sind, deren Forschungsansätze Erkenntnisse für konventionelle und ökologische Fragestellungen gleichermaßen liefern. Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu begründen.

b. § 17b

Die Reduktion des mengenmäßigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln dient dem Artenschutz, in dem unbeabsichtigte Einwirkungen auf die Artenvielfalt verringert werden.

i. Absatz 1

Die Vorschrift gibt in allgemeiner Form das Reduktionsziel des Landes für den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel vor. Daraus resultiert keine einzelbetriebliche Verpflichtung. Grundlage sind die eingesetzten Wirkstoffmengen beziehungsweise die fertig formulierten Wirkstoffe.

Die Landwirtschaftsverwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit der Praxis für die unterschiedlichen Betriebstypen und in den verschiedenen Regionen ein Netz von Muster- und Demonstrationsbetrieben aufbauen. In diesen Betrieben sollen insbesondere praxistaugliche Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln als Diskussion- und Schulungsplattform etabliert werden.

Die Zielerreichung in diesen Betrieben in Bezug auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in der Menge ist eine Orientierung für das Erreichen des landesweiten Reduktionsziels von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in der Zeitachse.

ii. Absatz 2

Zur Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Weiterentwicklung und Ausweitung der Agrarumweltförderung,
2. Ausbau der Fördermaßnahme freiwillige „Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ und freiwilliger „ganzjähriger Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“,
3. verstärkte Entwicklung und Förderung des Einsatzes biologischer und biotechnischer Verfahren zur Reduktion des Insektizideinsatzes,
4. Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes einschließlich der Weiterentwicklung krankheitsresistenter Sorten,
5. Aufbau landesweiter Musterbetriebe, die als Anschauungsbetriebe und best practice-Beispiele für die Funktionsfähigkeit der Reduzierung und zur Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes dienen,
6. Erstellung eines Coaching-Programms zur Vermittlung der Reduktionsmaßnahmen in der Fläche, in dem Handlungsempfehlungen für die unterschiedlichen Kulturen vermittelt werden,
7. Erhöhung von Investitionen in weiter zu entwickelnde Prognosesysteme und die

8. Aufnahme von Investitionen in die Modernisierung der Applikationstechnik und den Einsatz von digitaler Technik im Ackerbau und in den Sonderkulturen in die Förderprogramme.

Die Aufzählung ist der Maßnahmen ist nicht abschließend.

iii. Absatz 3 und 4

Die Berichtspflichten dienen der Dokumentation und Überprüfung der Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen. Die Erreichung des Reduktionszieles bis 2030 ist u.a. abhängig von der Entwicklung neuer Pflanzenschutzverfahren, der Förderung von Maßnahmen zur Reduktion von chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie vom Zuwachs des ökologischen Landbaus. In den Jahren 2023 und 2027 ist jeweils eine umfassende Evaluation der Zieldefinition, der Zielentwicklung sowie der Wirkung entsprechender Maßnahmen vorzunehmen und bei Bedarf anzupassen. Dies betrifft z.B. auch den Einbezug zusätzlicher Risikokriterien beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Kapitel 7 des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Bundesregierung dient dabei als Orientierung.

iv. Absatz 5

Der Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln setzt die Richtlinie 2009/128/EG in Deutschland um. Die darin festgelegten Ziele gelten zusätzlich zu den festgelegten landesspezifischen Vorgaben.

c. § 17c

In den Schutzgebieten sollen anstelle eines vollständigen Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Vorgaben des Integrierten Pflanzenschutzes, wie sie in der guten fachlichen Praxis konkretisiert sind, verbindlich vorgeschrieben und auch kontrolliert werden. Die verbindliche Einhaltung dieser Vorgaben soll zu einem vorbildlichen Integrierten Pflanzenschutz führen, der die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Maß minimiert. Das im Rahmen des bundesweit geltenden Nationalen Aktionsplans für die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführte Projekt „Demonstrationsbetriebe“ zeigte, dass bei intensiver Betreuung der Betriebe ein zielgerichteter und reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich war. Baden-Württemberg war

mit einzelnen Obst- und Ackerbaubetrieben an dem Projekt beteiligt und sammelte Erfahrung. Maßnahmen zur kulturspezifischen Förderung von Nützlingen sowie die Verwendung einer Applikationstechnik mit hoher Abdriftminderung erfordern einen Übergangszeitraum von 5 Jahren zur Etablierung.

d. § 17d

Die biologische Vielfalt geht insbesondere in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Regionen zurück. Insbesondere fehlen Rückzugs- und Überlebensräume (Refugialflächen) sowohl im konventionellen als auch im ökologischen Landbau. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass der Anteil an besonders biodiversitätsfördernden Maßnahmen in der Agrarlandschaft bei mindestens 10 % liegen muss, um weitere Biodiversitätsverluste zu verhindern. Für einzelne Artengruppen ist ein deutlich höherer Anteil anzustreben.

Daher wird das Land vorhandene Maßnahmen verstärken und neue entwickeln, um mittelfristig landesweit auf 10% der landwirtschaftlichen Fläche Fördermaßnahmen (zum Beispiel FAKT und LPR) durchzuführen, die eine besonders biodiversitätsfördernde Funktion und Wirkung entfalten.

Um ein flächendeckendes Netz an Refugialflächen zu erhalten, ist ein Ansatz erforderlich, der alle landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Dauerkultur- und Sonderkulturbetriebe berücksichtigt. Deshalb strebt das Land an, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe auf mindestens 5 % ihrer landwirtschaftlichen Fläche besonders biodiversitätsfördernde Maßnahmen umsetzen. Daraus resultiert jedoch keine einzelbetriebliche Verpflichtung. Sofern geeignete Refugialflächen in den Suchräumen des Biotopverbundes liegen, können diese zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes beitragen.

Mit der Etablierung und dem Erhalt der Refugialflächen schafft das Land eine wichtige Voraussetzung zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Die landwirtschaftlichen Betriebe können auf diesen Flächen Fördermaßnahmen beispielweise über FAKT, LPR bzw. in der GAP nach 2020 ggf. auch über die Ökoregelungen in Anspruch nehmen.

Zu 7.: Änderung des § 20

Wesentliches Element zur nachhaltigen Entwicklung des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg ist eine Förderung des Absatzes von Bio-Produkten sowie der Nachfrage nach Bio-Produkten aus Baden-Württemberg. Dazu steht das Qualitätsprogramm „Biozeichen BW“ zur Verfügung. Es werden gezielt Instrumente des Marketings und der Verbraucherinformation für Öko-Produkte aus Baden-Württemberg genutzt. Maßnahmen zur Biodiversität können hier gezielt für Verbraucherinformation und das Image der Betriebe genutzt werden. Anforderungen an die Prozess- und Produktqualität sind dabei zu berücksichtigen. Bereits laufende Projekte zur Vermarktung werden verstärkt.

Zu 8.: Änderung des § 21

Für den Erhalt der Artenvielfalt ist eine nachhaltige Ernährung der Bevölkerung ein wichtiger Aspekt. Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine nachhaltige Ernährung zu ermöglichen, muss das Land für die Erzeugung und Produktion ausreichender nachhaltiger Lebensmittel, wie z.B. ökologisch erzeugte Lebensmittel, sorgen und die Ernährungsbildung und Ernährungsinformationen der Verbraucherinnen und Verbraucher um alle Aspekte der Nachhaltigkeit, zu denen auch die Gesundheitsförderung gehört, erweitern. Der Ministerrat hat hierzu Ende 2017 eine Ernährungsstrategie mit neun Leitsätzen für eine nachhaltige und ausgewogene Ernährung beschlossen. Die Inhalte der neun Leitsätze sollen mit den Ergänzungen in § 21 gesetzlich verankert werden.

Die Außer-Haus-Verpflegung hat für die Verpflegung der Bevölkerung in den vergangenen Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen, denn die Menschen essen so oft wie nie zuvor außer Haus. Diese Entwicklung bietet große Potentiale für eine gesundheitsfördernde Ernährung aller Bevölkerungsgruppen und für den Artenschutz und den Erhalt der Biodiversität. Indem das Land in den eigenen Kantinen und an den Schulen mit Beratungs- und Schulungsangeboten sowie Modellprojekten für eine Erhöhung regional und ökologisch erzeugter Produkte wirbt, kann die Nachfrage nach diesen Lebensmitteln gesteigert, die Lieferstrukturen „vom Acker auf den Teller“ verbessert und ein Anreiz für den ökologischen Landbau gegeben werden.

Zu 9.: Änderung des § 29

Der nicht abschließende Charakter des Landesverwaltungsgesetzes lässt eine Regelung von Zuständigkeiten in Spezialgesetzen zu. Weil sich verändernden Rahmenbedingungen,

vor allem mit Blick auf die gemeinsame Agrarpolitik der EU, ein flexibles Agieren und Reagieren notwendig werden lässt, soll diese Regelung die Möglichkeit für die oberste Landwirtschaftsbehörde schaffen, Pilotprojekte zu planen und durchzuführen. Dies ist besonders relevant für den Förderungsbereich. Das verwaltungsrechtliche Subsidiaritätsprinzip wird dabei durch die Überprüfungsklausel gewahrt.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Wortlaut: